

# **EXPOSÉ**

zum Dissertationsvorhaben  
mit dem vorläufigen Arbeitstitel

## **Wechselwirkung zwischen Syndikatsvertrag und Treupflicht in der GmbH**

vorgelegt von

Lukas Berghuber, LL.B. (WU), LL.M. (WU)

11772160

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Doctor iuris, Dr. iur.)

Wien, im Mai 2024

Studienkennzahl lt Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreut von: Univ.- Prof. Mag. Dr. Friedrich Ruffler, LL.M.

# Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Problemstellung.....	1
2.1	Der Gesellschaftsvertrag .....	2
2.2	Die Treuepflicht .....	3
2.3	Das „Wechselwirkungsproblem“ und die jüngere Rechtsprechung.....	6
2.3.1	OGH 18.2.2021, 6 Ob 155/20t .....	6
2.3.2	OGH 18.2.2021, 6 Ob 140/20m .....	7
2.3.3	OGH 6.4.2022, 6 Ob 192/21k .....	8
2.3.4	Zusammenschau .....	8
3	Methoden und Ziele der Untersuchung .....	10
4	Vorläufige Gliederung.....	11
5	Vorläufiger Zeitplan .....	12
6	Auszug aus dem Literaturverzeichnis .....	13
7	Auszug aus dem Rechtsprechungsverzeichnis .....	17

# 1 Einführung

Der Syndikatsvertrag ist *en vogue* und spielt in der Praxis eine erhebliche Rolle.<sup>1</sup> Die Flexibilität und Diskretion<sup>2</sup> solcher Vereinbarungen wird geschätzt. Doch mit der Dynamik gehen auch Risiken<sup>3</sup> und Spannungsverhältnisse einher. Der Syndikatsvertrag kann freilich nicht isoliert betrachtet werden, vielmehr ist er mit anderen Instituten des Gesellschaftsrechts ins Verhältnis zu setzen. Mit einer dieser Beziehungen möchte ich mich in meiner Dissertation auseinandersetzen, nämlich mit dem Zusammenspiel zwischen der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht in der GmbH und dem Syndikatsvertrag. Diese Wechselwirkung ist vor allem interessant, weil die beiden Rechtsinstitute grundsätzlich in verschiedene und doch auch gleiche Richtungen arbeiten: Die Treuepflicht bindet den Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den anderen Gesellschaftern, der Syndikatsvertrag bindet die Gesellschafter untereinander.

## 2 Problemstellung

Beim Syndikatsvertrag handelt es sich um eine „*typische Ausprägung der Nebenvereinbarung*“.<sup>4</sup> Diese bündelt den Einfluss der Gesellschafter und ermöglicht beispielsweise Sperrminoritäten oder bestimmte Minderheitenrechte.<sup>5</sup> Gerade deshalb ist der Syndikatsvertrag für Gründer interessant. Jedoch sind diese Verträge weniger bestandfest als die Satzung der GmbH, was auf die rein schuldrechtliche Natur des Syndikatsvertrags zurückzuführen ist.<sup>6</sup> Deshalb entfaltet dieser auch grundsätzlich nur unter den Gesellschaftern bindende Wirkung und nicht auch gegenüber der Gesellschaft.<sup>7</sup> Nach dem Trennungsprinzip ist das Verhältnis zwischen den Syndikatsvertragspartnern und das verbandsrechtliche Verhältnis zu unterscheiden.<sup>8</sup> Allerdings kann die Wirkung von Syndikatsverträgen aufgrund verschiedener Aspekte darüber hinausgehen und ins verbandsrechtliche Verhältnis einwirken. Dann kommt es zur Durchbrechung des Trennungsprinzips. Prominentester Fall ist die Treuepflichtverletzung iZm der Verletzung eines Syndikatsvertrags.

---

<sup>1</sup> Kalss, Der Syndikatsvertrag, GesRZ 2023, 416 (416): „Der Syndikatsvertrag ist die bekannteste und in der Unternehmenspraxis häufigste Form einer Nebenvereinbarung oder eines sideletter“.

<sup>2</sup> Syndikatsverträge werden nicht im Firmenbuch offengelegt (Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> [2020] Rz 861). Nach Koppensteiner sei die Geheimhaltung sogar „Kernmotiv“ solcher Vereinbarungen (Koppensteiner, Satzungsbegleitende Nebenvereinbarungen in der GmbH, GesRZ 2021, 216 [216]).

<sup>3</sup> Bspw ist gerade bei der Unternehmensgründung darauf zu achten die Beziehungen zwischen den Gründern und den Investoren klar zu strukturieren. Die „Forbes“-Liste der „10 Big Legal Mistakes by Start-ups“ nennt „not making the deal clear with co-founders“ als häufigsten Grund für das Scheitern (<<https://www.forbes.com/sites/allbusiness/2013/10/03/big-legal-mistakes-made-by-start-ups/?sh=72d919ad497e>> abgerufen am 15.5.2024).

<sup>4</sup> Koppensteiner, GesRZ 2021, 216 (216).

<sup>5</sup> Beispiele etwa in OGH 13.11.1985, 1 Ob 629/85, GesRZ 1986, 30: Regelungen über das Verhalten in Gesellschaftsorganen, insbesondere durch Stimmabgabe in einem bestimmten Sinn, durch Stimmenthaltung, durch Antragstellung oder Antragsunterlassung sowie durch Nichtteilnahme an einer Gesellschafterversammlung oder Vereinbarungen über die Gewinn- und Dividendenpolitik, die Rücklagenbildung, Einräumung von Vorkaufs- und Aufgriffsrechten, durch die Pflicht zur Überbindung des Syndikatsvertrags auf Rechtsnachfolger und ähnlichem. Weitere Gründe für den Einsatz von Syndikatsverträgen bei Rüffler in Fellner, Der Syndikatsvertrag (2023) 1 (4).

<sup>6</sup> RIS-Justiz RS0059854.

<sup>7</sup> RIS-Justiz RS0049389.

<sup>8</sup> Kuszniér/Jünger in Fellner, Der Syndikatsvertrag 101 (102).

## 2.1 Der Gesellschaftsvertrag

Das Verbandsverhältnis beruht auf dem Gesellschaftsvertrag. Trotz der Qualifikation als Rechtsgeschäft, lässt sich der Gesellschaftsvertrag nicht in die gängigen Vertragskategorien einordnen. Weder kann von gegenseitigen noch von Austauschverträgen gesprochen werden.<sup>9</sup> Folglich handelt es sich um einen Vertrag *sui generis*, der treffend als Organisationsvertrag<sup>10</sup> bezeichnet wird. Neben der organisationsrechtlichen hat der Gesellschaftsvertrag auch eine schuldrechtliche Komponente.<sup>11</sup> Meist werden diese Elemente als formelle (schuldrechtliche) Satzungsbestandteile bezeichnet; während organisationsrechtliche Elemente materielle bzw korporative Satzungsbestandteile genannt werden. Die hA vereint beide Charakteristika unter dem Begriff der Doppelnatur<sup>12</sup> (auch Doppelfunktion<sup>13</sup>), hält sie aber rechtsfolgenrechtlich auseinander.

Die organisationsrechtliche Komponente betrifft die Beziehung der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern.<sup>14</sup> Solche materiellen Satzungsbestimmungen sind von der zwingende Gesellschaftsvertragsinhalt oder Regelungen zur Dauer der Gesellschaft.<sup>15</sup> Als Organisationsakt stiftet der Gesellschaftsvertrag die GmbH mit Eintragung im Firmenbuch als juristische Person mit Rechtspersönlichkeit aus,<sup>16</sup> enthält Regeln für die Organe und betraut letztere mit Aufgaben. Ferner können Bestimmungen zur Gesellschaftsvertragsänderung, zur Willensbildung der Gesellschaft oder gar zum Austritt<sup>17</sup>, Eintritt oder Wechsel der Gesellschafter enthalten sein. Daneben zählen zu diesen auch jene Satzungsbestimmungen, die auf ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung beruhen;<sup>18</sup> etwa die freiwillige Einrichtung eines Aufsichtsrats gem § 29 Abs 6 GmbHG.<sup>19</sup> Aufgrund dieser organisatorischen Komponente wird der Gesellschaftsvertrag oft als „Verfassung der Gesellschaft“ bezeichnet.<sup>20</sup> Der Ausdruck ist durchaus treffend,<sup>21</sup> weil er den „Spielregelcharakter“<sup>22</sup> des Gesellschaftsvertrags zum Ausdruck bringt. Der Gesellschaftsvertrag regelt all das in „*abstrakt generellen Rechtssätzen*“;<sup>23</sup> insofern zeigt der Gesellschaftsvertrag nach *Wiedemann* „*mehr die Richtung als den Weg*“.<sup>24</sup> Damit ist wohl gemeint, dass die Gesellschafter – als „*Herren der Gesellschaft*“<sup>25</sup> – den Weg selbst bestimmen können, solange dieser in die „richtige Richtung“,

---

<sup>9</sup> *Umfahrer*, GmbH<sup>7</sup> (2021) 33.

<sup>10</sup> *Umfahrer*, GmbH<sup>7</sup> 33.

<sup>11</sup> *Feltl/Aicher* in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), WK GmbHG § 3 Rz 15 (Stand 1.11.2018). AA *P. Meier*, "Echte" und "unechte" Satzungsbestandteile - eine überflüssige Unterscheidung, ZGR 2020, 124 (133 ff), der die Kategorie formeller Satzungsbestandteile aufgeben möchte. Dazu krit *Koppensteiner*, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, GesRZ 2022, 117 (118).

<sup>12</sup> *Feltl/Aicher* in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 3 Rz 15.

<sup>13</sup> *Schäfer* in Henssler/Strohn (Hrsg), Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> (2021) § 2 GmbHG Rz 4.

<sup>14</sup> *Schäfer* in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> § 2 GmbHG Rz 9.

<sup>15</sup> Vgl *Gruber* in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), AktG<sup>3</sup> (2021) § 16 Rz 10.

<sup>16</sup> *Schamberger*, Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen (2018) 12.

<sup>17</sup> Vgl etwa OGH 14.9.2011, 6 Ob 80/11z, GES 2011, 438 = GesRZ 2012, 129 mit Anm *Artmann*.

<sup>18</sup> Vgl *Gruber* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 17 Rz 36 f.

<sup>19</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> (2007) § 4 Rz 20.

<sup>20</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 3 Rz 8.

<sup>21</sup> So auch *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I (1980) 159.

<sup>22</sup> Vgl auch *Fleischer/Mock*, Gesellschaftsverträge und Satzungen im Wandel der Zeiten, NZG 2020, 161 (161), nach welchen der Gesellschaftsvertrag „*die verbindlichen Spielregeln*“ für das gemeinsame „*Wirken und Wirtschaften*“ fixiert.

<sup>23</sup> *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I 159.

<sup>24</sup> *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I 159.

<sup>25</sup> So zB *Stritzke*, Wer sucht, der findet: Die gesetzliche Grundlage des allgemeinen Informationsanspruchs des GmbH-Gesellschafters, GesRZ 2020, 396 (396).

spricht entlang des Gesellschaftsvertrags, verläuft.<sup>26</sup> Die organisationsrechtliche Komponente gipfelt in der Drittbedeutsamkeit,<sup>27</sup> wonach der Gesellschaftsvertrag, ua wegen dessen Einreichung beim Firmenbuch, auch für Dritte<sup>28</sup> – dh für Gesellschaftsfremde (also va künftige Gesellschafter<sup>29</sup>) – Wirkung entfaltet. Regeln die dem beschriebenen Verfassungscharakter entsprechen (also korporative<sup>30</sup> Satzungsbestandteile), werden daher nach hA objektiv – dh wie ein Gesetz nach § 6 f ABGB – ausgelegt.<sup>31</sup>

Regeln betreffend der Beziehung zwischen den Gesellschaftern sind insofern grundsätzlich der schuldrechtlichen Komponente des Gesellschaftsvertrags zugeordnet. Es handelt sich um Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern, die auch außerhalb des Gesellschaftsvertrags getroffen werden können und die Gesellschaft sowie Dritte<sup>32</sup> nicht binden. Diese werden eher bei Gelegenheit der Gesellschaftsvertragserstellung darin aufgenommen.<sup>33</sup> Oft werden sie daher auch unechte Satzungsbestandteile genannt, die der hM entsprechend – aufgrund ihrer schuldrechtlichen Einordnung – nach den allgemeinen Vertragsauslegungsgrundsätzen der §§ 914 f ABGB zu interpretieren sind.<sup>34</sup> Den schuldrechtlichen Satzungsbestandteilen fehlt es an der Drittbedeutsamkeit,<sup>35</sup> was eine subjektive Auslegung rechtfertigt.

## 2.2 Die Treuepflicht

Die mitgliedschaftliche Treuepflicht ist ein recht junges Rechtsinstitut,<sup>36</sup> das ursprünglich nur im Recht der Personengesellschaften bekannt und anerkannt war.<sup>37</sup> Bei ihrer Entwicklung wurde in Österreich auch nach Deutschland gesehen. Hier legte das Reichsgericht 1931 den Grundstein,<sup>38</sup> der für das Gesellschaftsrecht hierzulande wegweisenden Charakter hatte. Eine

---

<sup>26</sup> Wobei freilich die Richtung durch eine Gesellschaftsvertragsänderung geändert werden könnte.

<sup>27</sup> *Kodek* in Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> (2015) § 6 Rz 18.

<sup>28</sup> OGH 13.10.2011, 6 Ob 202/10i, GES 2011, 434 = GesRZ 2012, 259 mit Anm *Thiery*; 16.6.2011, 6 Ob 99/11v, RWZ 2011, 263 mit Anm *Wenger* = GES 2011, 334.

<sup>29</sup> *Etmayer/Kusznier*, Notwendig materielle Satzungsbestandteile und Syndikatsverträge - eine praktische Analyse der Rsp über die Auslegung von Gesellschaftsverträgen, RWZ 2012, 102 (103): Die objektive Auslegung gewinnt erst durch Einbeziehung der Interessen künftiger Gesellschafter an Anwendungsbereich.

<sup>30</sup> OGH 3.11.2005 6 Ob 231/05x, GesRZ 2006, 35 = GES 2006, 119.

<sup>31</sup> *Feltl/Aicher* in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 3 Rz 25 ff mwN zur Rsp sowie zum Meinungsstand in der Lit.

<sup>32</sup> *Rüffler*, GmbH-Satzung und schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen, in Gruber/Rüffler (Hrsg), Gesellschaftsrecht Wettbewerbsrecht Europarecht, Hans-Georg Koppenssteiner zum 70. Geburtstag (2007) 97 (101).

<sup>33</sup> *Schäfer* in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> § 2 Rz 10.

<sup>34</sup> *Feltl/Aicher* in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 3 Rz 29; *Koppenssteiner/Rüffler*, GmbHG<sup>3</sup> § 3 Rz 17 jeweils mwN.

<sup>35</sup> Vgl FN 27.

<sup>36</sup> Vgl *U. Torggler*, Treuepflichten im faktischen GmbH-Konzern (2007) 12. Soweit ersichtlich rekurrierte das deutsche Reichsgericht erstmals 1931 auf die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht (RG 31.3.1931, II 222/30, RGZ 132, 149 [*Victoria*])). Gar 1972 beobachtete *Schönherr* noch, dass Treuepflichten in Österreich, im Vergleich zu Deutschland, weit weniger Beachtung finden (*Schönherr*, Die Gesellschaftserfindung: eine Untersuchung der Rechtslage in Österreich unter Berücksichtigung der deutschen Lehre und Praxis, in FS Kastner [1972] 401 [413]).

<sup>37</sup> Vgl etwa *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht<sup>4</sup> (2002) 589; bzw wurden zumindest nicht negiert (vgl *Schauer* in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> [2020] Rz 2/395 mwN; bspw OGH 16.6.1948, 2 Ob 190/48).

<sup>38</sup> RG 31.3.1931, II 222/30, RGZ 132, 149 (*Victoria*). Vgl auch BGH 5.6.1975, II ZR 12/74 (*ITT*), WM 1975, 1152 = JZ 1976, 392 mit Anm *Wiedemann*: Treuepflicht gilt auch in der GmbH; oder BGH 1.2.1988, II ZR 75/87 (*Linotype*), NJW 1988, 1579 mit Anm *Timm* = BGHZ 103, 184: Horizontale Treuepflicht unter Mitaktionären zum Schutz der Minderheitsaktionäre.

allgemeine Definition der Treuepflicht besteht nicht.<sup>39</sup> Inhalt, Wirkung, Adressat und Geltungsgrund der Treuepflicht verschwimmen bei Betrachtung dieses Phänomens regelmäßig.<sup>40</sup> Der Begriff vereint so Vielfältiges, dass man ihn kaum einfangen kann. Meist werden Treuepflichten im kapitalgesellschaftsrechtlichen Kontext in organschaftliche und mitgliedschaftliche (auch gesellschafterliche) Treuepflichten unterteilt.<sup>41</sup>

Wem gegenüber der Gesellschafter zur Treue verpflichtet ist, war aber lange nicht völlig geklärt. Zwar liegt auf der Hand, dass darunter grundsätzlich die Treue gegenüber der Gesellschaft verstanden wird (vertikale Treuepflicht). Doch werden daneben auch Treuebindungen den anderen Gesellschaftern gegenüber anerkannt (horizontale Treuepflicht).<sup>42</sup> Insofern ist der Inhalt der Treuepflicht auch und vor allem nach der Zielrichtung (vertikal und horizontal) notwendig unterschiedlich. Hierzu hielt der OGH fest, dass sich aus der vertikalen Treuepflicht „*positiv die Pflicht, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, und negativ die Pflicht, alles zu unterlassen, was dieses Interesse schädigt*“<sup>43</sup>, ergibt und bleibt damit freilich unkonkret; verkürzt gesprochen also die Pflicht die Interessen der Gesellschaft zu fördern.<sup>44</sup> Zur horizontalen Treuepflicht stellte der OGH fest, dass diese darin besteht, die Interessen der Mitgesellschafter zu berücksichtigen.<sup>45</sup> Der Gesetzgeber hat zwar mit § 1186 ABGB (und § 112 Abs 1 UGB) ein allgemeines Mitwirkungs-, Interessenwahrungs- und Gleichbehandlungsgebot normiert. Hierbei handelt es sich aber wohl eher um eine programmatische Anordnung,<sup>46</sup> als um eine inhaltliche Umschreibung. Die zahllosen Sachverhaltskonstellationen und Verhaltensweisen sind zu divers, um die einzelnen Pflichten in einen abschließenden „Treuepflichten-Katalog“ zu gießen, was zum „*Gebot der Einzelfallbetrachtung*“<sup>47</sup> führt. Demnach hängt der Verstoß gegen die Treuepflicht eines bestimmten Verhaltens von den „*besonderen Umständen des Einzelfalls*“ ab,<sup>48</sup> was zunächst unbefriedigend klingt aber wohl notwendig ist. Der Inhalt der Treuepflicht wird so erst bei einem Verstoß dagegen festgestellt.<sup>49</sup> Da sich, wie *Fleischer* richtig feststellt, Treuepflichten erst „*im konkreten Einzelfall*“ aktualisieren und deshalb „*interaktionsgeboren und*

---

<sup>39</sup> Die Materialien lassen auch erkennen warum: Der Begriff der Treuepflicht vereine so Vielfältiges, „*dass davon Abstand genommen wurde, diesen Ausdruck im Gesetzestext zu verwenden*“ (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 13).

<sup>40</sup> Insofern treffend *U. Torggler/Baumgartner*: „*Wer über die zivilrechtlichen Grundlagen der Treuepflichten nachdenkt, droht sogleich an der Unschärfe des Untersuchungsgegenstands zu scheitern [...]*“ (*U. Torggler/Baumgartner*, Zivilrechtliche Grundlagen der Treuepflichten, in Kalss/U. Torggler, Treuepflichten [2018] 1 [1]).

<sup>41</sup> Vgl etwa *Wiedemann*, Zu den Treuepflichten im Gesellschaftsrecht, in FS Heinsius (1991) 949 (950); vgl zur Abgrenzung *Lieder* in Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt (Hrsg), GmbHG<sup>4</sup> (2023) § 13 Rz 137 ff.

<sup>42</sup> Bei Einpersonengesellschaften fällt eine Differenzierung schon schwieriger. Das va, weil nach manchen schon die Frage, wem gegenüber der einzige Gesellschafter zur Treue verpflichtet ist, eine schizophrene sei, weil die Einpersonengesellschaft kein vom Gesellschafter abtrennbares Interesse habe (so zB allgemein *Grohmann*, Der Stimmrechtsausschluss bei der Einpersonen-GmbH, GmbHR 2008, 1255 [1255] mwN). Erkennt man der Gesellschaft trotzdem ein gewisses Eigeninteresse zu, ist dennoch fraglich, ob die Treuepflicht auch den Alleingesellschafter bindet, weil dieser die Gesellschaftsinteressen mittels Weisungsbeschluss konkretisieren kann (*S.-F. Kraus/U. Torggler* in *U. Torggler*, GmbHG § 61 Rz 35).

<sup>43</sup> OGH 27.5.1982, 7 Ob 607/82, SZ 55/78.

<sup>44</sup> *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 43; *Winter*, Mitgliedschaftliche Treuebindungen im GmbH-Recht (1988) 10 ff, 63 ff; *U. Torggler*, Treuepflichten 62 ff.

<sup>45</sup> RIS-Justiz RS0026106 [T4].

<sup>46</sup> *U. Torggler/Baumgartner* in Kalss/U. Torggler, Treuepflichten 1 (3, 11).

<sup>47</sup> *Breisch/Mitterecker* in Adensamer/Mitterecker, Gesellschafterstreit (2021) Rz 3/26.

<sup>48</sup> OGH 10.11.2011, 2 Ob 209/10i, ZUS 2012, 21.

<sup>49</sup> Ganz nach dem Motto „*I know it when I see it*“ (vgl US Supreme Court 378, 197 [1964] *Jacobellis versus Ohio* (Justice Potter Stewart *concurring*)).

*situationsbezogen*“ sind, lässt sich ihr Inhalt gar nicht anders feststellen.<sup>50</sup> Nach dem OGH kann erst im Einzelfall aufgrund einer Interessenabwägung ermittelt werden, „[o]b die gesellschaftliche Treuepflicht eine bestimmte Handlungsweise gebietet“.<sup>51</sup> Insofern handelt sich um ein „Henne-Ei Problem“. Das liegt auch daran, dass die Treuepflicht ein „richtungsgebendes Prinzip“ ist, welches aus Entscheidungsregeln zur Bewältigung von noch nicht bekannten Konflikten abzuleiten ist und deshalb Generalklauselcharakter<sup>52</sup> aufweist. Als Generalklausel übernimmt die Treuepflicht Lückenfüllungsfunktion.<sup>53</sup>

Im Verlauf der Zeit gab es verschiedene Ansätze zur dogmatischen Begründung der mitgliedschaftlichen Treuepflicht. Anfangs wurde die Grundlage der Treuepflicht im Grundsatz von Treu und Glauben gesehen.<sup>54</sup> Darauf aufbauend sahen manche den Geltungsgrund in einem von gegenseitigem Vertrauen getragenen Gemeinschaftsverhältnis.<sup>55</sup> Teilweise wurde die Treuepflicht aus dem allgemeinen Rechtsatz abgeleitet, dass mit gesteigerter Rechtsmacht auch eine gesteigerte Verantwortung einhergeht,<sup>56</sup> maW die Treuepflicht als „Korrelat zur Rechtsmacht“<sup>57</sup>. Andere wiederum sehen die Grundlage der Treuepflicht im Gewohnheits- und Richterrecht, weil sie sich aus einer Reihe von Einzelentscheidungen als Generalklausel herausgeschält hatte.<sup>58</sup> Demgegenüber wurde auch die, im Gesetz unmittelbar verankerte, Generalklausel der guten Sitten herangezogen, um so eine deliktsrechtliche Begründung für das Bestehen der Treuepflicht zu finden.<sup>59</sup> Ein anderer deutscher deliktsrechtlicher Ansatz versteht die Gesellschafterstellung als „sonstiges Recht“ iSd § 823 Abs 1 BGB, was es rechtfertigte, Schadenersatzansprüche gegenüber den anderen Gesellschaftern geltend zu machen, wenn dieses Recht verletzt werde.<sup>60</sup> Ein weiterer (ebenso deliktsrechtlicher) Ansatz ist Begründung der Treuepflicht aufgrund eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, wonach das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter Schutzwirkung zugunsten der anderen Gesellschafter entwickle.<sup>61</sup> Die Fülle an Ansätzen zeigt,<sup>62</sup> dass die mitgliedschaftliche

---

<sup>50</sup> Vgl mwN *Fleischer* in K. Schmidt/Lutter (Hrsg), AktG<sup>4</sup> (2020) § 53a Rz 45 f.

<sup>51</sup> OGH 1.10.2008, 6 Ob 190/08x, JAP 2008, 239 mit Anm *Rauter* = AnwBl 2009, 255; damit bringt der OGH auch zum Ausdruck, dass die Treuepflicht nicht bloß Schrankenfunktion einnimmt, sondern auch zum positiven Tun verpflichten kann (so bspw auch *Janke*, Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht [2003] 32).

<sup>52</sup> *Janke*, Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht 33: „generalklauselhafte Geltung“.

<sup>53</sup> So schon zur Sittenwidrigkeit *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II/1<sup>2</sup> (1937) 51. Vgl mwN *U. Torggler/Baumgartner* in Kalss/U. Torggler, Treuepflichten I (1).

<sup>54</sup> Für Österreich etwa *Krejci*, Gesellschaftsrecht I (2005) 198, der aber gleichzeitig festhält, dass „trittfeste dogmatische Fundamente fehlen“. In Deutschland bspw *Roth* in MünchKommBGB II<sup>3</sup> (1999) § 242 Rz 120 oder *Geßner*, Treuepflicht bei Mehrheitsumwandlungen von GmbH im Vergleich zum amerikanischen Recht (1993) 29. Dass der pauschale Verweis auf deutsches Recht jedoch idZ verfehlt ist, weil eine § 242 BGB entsprechende Bestimmung fehlt, hat *U. Torggler* überzeugend herausgearbeitet (*U. Torggler*, Treuepflichten 32, 75).

<sup>55</sup> Etwa A. *Hueck*, Der Treuegedanke im modernen Privatrecht (1947) 12 f.

<sup>56</sup> Prominent *Immenga*, Die personalistische Kapitalgesellschaft (1970) 266, der aber auch auf die Parallelen zur *culpa in contrahendo* hinweist.

<sup>57</sup> *Janke*, Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht 40.

<sup>58</sup> *Stimpel* in Pehle/Stimpel, Richterliche Rechtsfortbildung (1969) 15 (18). Vgl auch schon das Reichsgericht in RG 31.3.1931, II 222/30, RGZ 132, 149 (*Victoria*).

<sup>59</sup> BGH 16.7.2007, II ZR 3/04, NZG 2007, 667 = DStR 2007, 1586: Rücksichtnahmepflicht der Gesellschafter auf „Eigenbelange der GmbH“ sei deliktsrechtlicher Natur (krit Auseinandersetzung bei *Fastrich*, Treuepflicht der GmbH-Gesellschafter gegenüber Eigenbelangen „ihrer“ GmbH? in FS Windbichler [2020] 579).

<sup>60</sup> Namhaft etwa *Mertens*, Die Geschäftsführerhaftung in der GmbH und das ITT-Urteil, in FS Fischer (1979) 461 (468).

<sup>61</sup> *Nehls*, Die gesellschaftliche Treuepflicht im Aktienrecht (1993) 61 f.

<sup>62</sup> Insofern ein „Offenes System“, das sich stetig weiterentwickelt, auch weil der Gesetzgeber darauf einwirkt (*F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts [1996] 22: „Neue Gesetze werden erlassen; neue konkretere Regeln werden als Ergebnis methodischer Rechtsgewinnung durch Auslegung, ergänzende Rechtsfortbildung oder

Treuepflicht wohl unbestritten existiert, immerhin wollen alle ihre Grundlage erklären. Da es keine Gesellschaft ohne rechtsgeschäftliche Grundlage gibt,<sup>63</sup> ist Ausgangspunkt der Diskussion der Gesellschaftsvertrag. Triftigster Geltungsgrund ist mE deshalb der Gesellschaftsvertrag. Immerhin ist dieser das der GmbH zugrunde liegende Rechtsgeschäft und insofern deren „Lebensgesetz“.<sup>64</sup> Ganz im Sinne von *Fleischer/Mock* gilt also: „*Am Anfang war der Gesellschaftsvertrag*“.<sup>65</sup> Gegenseitige Pflichten sind insofern aus Vertrag abzuleiten.

### 2.3 Das „Wechselwirkungsproblem“ und die jüngere Rechtsprechung

Der ökonomische Gesichtspunkt der Lückenfüllung zeigt sich stark an der zur horizontalen Treuepflicht ergangenen Judikatur. Die Rsp versteht die Treuepflicht wohl als korporativen Satzungsbestandteil. In drei rezenten Entscheidungen beschäftigte sich der OGH mit diesem Themenkomplex ausführlich. Ausgangspunkt der Entscheidungen ist eine GmbH mit zwei Gesellschafterinnen: eine Mehrheitsgesellschafterin, die mit zwei Dritteln beteiligt ist, und eine Minderheitsgesellschafterin die mit einem Drittel beteiligt ist.

#### 2.3.1 OGH 18.2.2021, 6 Ob 155/20t

Der Gesellschaftsvertrag der betroffenen Gesellschaft gestand beiden Gesellschafterinnen jeweils ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat zu und bestimmte, dass ein Aufsichtsratsmitglied von beiden gemeinsam zu wählen war. Daneben regelte ein omnilateraler Syndikatsvertrag wechselseitige Pflichten auch zur Umsetzung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Rechte betreffend der Aufsichtsratsbestellung. 2004 ging das höchstpersönliche Entsendungsrecht unter; das davon eigentlich betroffene Aufsichtsratsmitglied behielt aber dennoch seine Organfunktion. 13 Jahre später fasste die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit (die Mehrheitsgesellschafterin überstimmte die Minderheitsgesellschafterin) den Beschluss das besagte Aufsichtsratsmitglied abberufen, wogegen die entsendende (Minderheits)Gesellschafterin vorging.

Der OGH stellte zunächst fest, dass das höchstpersönliche Entsenderecht bereits 2004 erloschen war und das betroffene Aufsichtsratsmitglied deshalb mit einfacher Mehrheit abberufen werden konnte. In weiterer Folge beschäftigte sich der OGH mit der von den Gesellschafterinnen gelebten Praxis und der zuvor 36 Jahre andauernden „*im Wesentlichen friktionsfrei[en] Zusammenarbeit*“, die erst 2017 aufgrund einer Meinungsverschiedenheit zu einem Kundenbindungsprogramm endete und Auslöser für die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds war. Der OGH hielt in weiterer Folge fest, was ein redlicher Gesellschafter – seiner Ansicht nach – in diesem Fall getan hätte, nämlich nicht das Aufsichtsratsmitglied abberufen, sondern versucht den anderen Gesellschafter vom Kundenbindungsprogramm zu überzeugen. Unjuristisch bringt der OGH dann seinen Unmut zum Ausdruck: „*So geht man mit einem langjährigen Geschäftspartner, mit dem man nicht nur durch einen detaillierten Gesellschaftsvertrag, sondern auch durch einen Syndikatsvertrag verbunden ist, nicht um.*“ Nach dem OGH habe die das Aufsichtsratsmitglied faktisch abberufende Gesellschafterin „*[d]urch diese langjährige Übung [...] einen Vertrauenstatbestand dahin geschaffen, das – tatsächlich nicht bestehende – Entsendungsrecht [der anderen Gesellschafterin]*

---

Konkretisierung von Generalklauseln entwickelt. Damit ändert sich inhaltlich auch das System: Es nimmt neue Elemente auf“).

<sup>63</sup> K. Schmidt, Gesellschaftsrecht<sup>4</sup> 75.

<sup>64</sup> Wiedemann, Gesellschaftsrecht I 159; Würdinger, Gesellschaften II (1943) 85.

<sup>65</sup> *Fleischer/Mock*, NZG 2020, 161 (161), wobei diese den Gesellschaftsvertrag gar als Ausgangspunkt des gesamten Gesellschaftsrechts verstehen.



anzuerkennen“. Grundsätzlich seien korporative Satzungsbestandteile, wie hier ein Entsendungsrecht, objektiv nach Wortlaut, Zweck und systematischen Zusammenhang auszulegen, jedoch wäre es auch möglich die Interessen bei Schaffung der Regelung zu berücksichtigen. Unter Heranziehung einer in Deutschland vertretenen Ansicht<sup>66</sup> stellt der OGH fest, dass die Berufung auf eine von der objektiven Auslegung nicht gedeckte Satzungsbestimmung treuwidrig sein könne, wenn berechnigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Im konkreten Fall sei die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds eine treuwidrige Stimmabgabe und der Generalversammlungsbeschluss gem § 41 GmbHG anfechtbar. Das sei va auch deshalb der Fall, weil bei Zweipersonengesellschaften mit daneben bestehenden Syndikatsvertrag „die Rücksichtnahmepflichten und somit auch die Treuepflichten - insbesondere im Verhältnis Gesellschafter zu Gesellschafter - noch stärker ausgeprägt sind“.

### 2.3.2 OGH 18.2.2021, 6 Ob 140/20m

In der zuvor behandelten Entscheidung (6 Ob 155/20t)<sup>67</sup> wurde der Abberufungsbeschluss eines Aufsichtsratsmitglieds aufgrund Treuwidrigkeit für nichtig erklärt und daher aufgehoben. In 6 Ob 140/20m entschied der OGH über die „Trewidrigkeit der Wahl eines anderen Aufsichtsratsmitglieds“. Zur Beschlussanfechtung zitierte der OGH zunächst seine altbekannten Stehsätze: „Ein Stimmrechtsbindungsvertrag bindet grundsätzlich nur die Gesellschafter, nicht die GmbH selbst [...]. Eine Beschlussanfechtung wegen Verletzung des Stimmbindungsvertrags scheidet daher grundsätzlich aus [...]“.<sup>68</sup> Direkt nach dem harten Ausschluss einer Anfechtung weicht der OGH diese Aussage mit anderer Vorjudikatur wieder auf, wonach die Anfechtung (doch) möglich sei, wenn der Syndikatsvertrag die Treuepflicht konkretisiere.<sup>69</sup> In weiterer Folge hebt der OGH dann hervor, dass „auch Gesellschafterbeschlüsse, die unter Verletzung von Stimmbindungsvereinbarungen, die von sämtlichen Gesellschaftern eingegangen wurden, zustande kamen, als anfechtbar zu betrachten und solche Regelungen daher - ohne dass sie Bestandteil der Satzung wären - als solche der Gesellschaft selbst zu behandeln“ wären.<sup>70</sup> Voraussetzung hierfür sei eine ausgeprägte personalistische Struktur der GmbH. Nach dem OGH könne daher nicht nur die Satzung die Treuepflicht ausgestalten; diese sei nämlich nicht die alleinige Quelle von Treuepflichtsinhalten sondern bloß deren Geltungsgrund. Unter Verweis auf *Walch*<sup>71</sup> dürfen nach dem OGH syndikatsvertragliche Pflichten freilich nicht einfach zu Treuepflichten „umetikettiert“ werden, doch können (unter Verweis auf *Haberer*<sup>72</sup> und *Tichy*<sup>73</sup>) sogar neue Treuepflichten aus dem Syndikatsvertrag gewonnen werden. Im vorliegenden Fall konkretisiere der Syndikatsvertrag insofern die zwischen den Gesellschafterinnen bestehende Treuepflicht, weil er das Verständnis der Zusammenarbeit umsetze, was zur Anfechtbarkeit aufgrund Treuwidrigkeit des Beststellungsbeschlusses führe.

---

<sup>66</sup> *Röhricht/Schall* in Hirte/Mülbart/Roth (Hrsg), Großkommentar zum Aktiengesetz 2/1<sup>5</sup> (2016) § 23 Rz 46.

<sup>67</sup> OGH 18.2.2021, 6 Ob 155/20t, GesRZ 2021, 164 mit Anm *Leonhartsberger* = RdW 2021, 547.

<sup>68</sup> RIS-Justiz RS0049389; RS0059854.

<sup>69</sup> Vgl dazu OGH 27.6.2019, 6 Ob 90/19g, NZ 2019, 299 mit Anm *Walch* = GesRZ 2019, 354 mit Anm *Zimmermann*.

<sup>70</sup> Unter Verweis auf RIS-Justiz RS0079236; OGH 26.8.1999, 2 Ob 46/97x, RdW 1999, 721 und 27.6.2019, 6 Ob 90/19g.

<sup>71</sup> *Walch*, GES 2015, 159 (163).

<sup>72</sup> *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009) 357 ff.

<sup>73</sup> *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 168 ff; *Tichy*, Syndikatsvertrag als Beschlussanfechtungsgrund, *ecolx* 2000, 204 (204 ff).

### 2.3.3 OGH 6.4.2022, 6 Ob 192/21k

Die Entscheidung stützt sich inhaltlich auf das zeitlich vorangegangene Judikat 6 Ob 155/20t. Der OGH hatte zu prüfen, ob die Mehrheitsgesellschafterin aufgrund der Treuepflicht dazu verpflichtet sei, einer Gesellschaftsvertragsänderung zuzustimmen, die der Minderheitsgesellschafterin (wieder) ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat einräumt. Nach allgemeinen Äußerungen zur Treuepflicht, stellte der OGH fest, dass diese von der Mehrheitsgesellschafterin im konkreten Fall verlange der Satzungsänderung zuzustimmen. Diese Verpflichtung basiere nicht auf einer schuldrechtlichen Einigung der Gesellschafterinnen, also dem Syndikatsvertrag, eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Vielmehr resultiere sie aus dem durch langjährige Praxis geschaffenen Vertrauenstatbestand, das nicht mehr existierende Entsendungsrecht anzuerkennen (so schon in 6 Ob 155/20t). *In concreto* könne dem Vertrauen der Minderheitsgesellschafterin nur durch die Integration des Entsendungsrechts in den Gesellschaftsvertrag Rechnung getragen werden (insofern aber als *ultima ratio*).

### 2.3.4 Zusammenschau

Der OGH setzt den Gesellschaftsvertrag als Geltungsgrund der Treuepflicht explizit voraus. Seine Argumentation deutet freilich zum Teil in eine andere Richtung. Zwar betont der OGH in 6 Ob 155/20t die objektive Auslegung des Gesellschaftsvertrags, nimmt aber anschließend eine subjektive Vertragsauslegung vor. Denn, wie *S.-F. Kraus* richtig feststellt, zieht der OGH „in der Sache den Syndikatsvertrag zur Auslegung des Gesellschaftsvertrages heran, um die Treuepflicht zu konkretisieren, auf deren Verletzung er sodann die Anfechtung gründet“.<sup>74</sup> Wenn eine Treuepflichtverletzung aber die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschluss rechtfertigt, muss die Treuepflicht korporativer Satzungsbestandteil sein. Immerhin fußt die Treuepflicht im Gesellschaftsverhältnis, welches nach der Rechtsprechung eigentlich strikt objektiv auszulegen sei.<sup>75</sup> In vorliegenden Entscheidungen hat der OGH nun aber genau das Gegenteil gemacht, weil er seinen Entscheidungsgrund nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis abgeleitet, sondern sich auf das Verhalten der Gesellschafter gestützt hat. Der OGH begründet das mit der aufgrund eines Syndikatsvertrags jahrelang gelebter Übung, die einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe.<sup>76</sup> Daraus könnte gefolgert werden, dass er die horizontale Treuepflicht nicht als korporativen Satzungsbestandteil wahrnimmt, sondern vielmehr als formellen (sprich schuldrechtlichen) Satzungsbestandteil, der wie Verträge – dh subjektiv – auszulegen ist. Das widerspricht aber seiner expliziten Äußerung, dass Gesellschaftsverträge von GmbH (weiterhin) objektiv auszulegen sind und die Treuepflicht ihren Geltungsgrund im Gesellschaftsvertrag hat. Damit kommt der OGH also eigentlich zum Ergebnis, dass Gesellschaftsverträge objektiv auszulegen sind, aber die Berufung auf die objektive Auslegung wiederum (horizontal) treuwidrig sein kann. Somit trifft der OGH eine Unterscheidung zwischen der Auslegung des Gesellschaftsvertrags und der Bestimmung von horizontalen Treuepflichten: Während die Satzung objektiv auszulegen sei, sei die horizontale Treuepflicht subjektiv zu bestimmen ist.

---

<sup>74</sup> *S.-F. Kraus*, Anm zu 6 Ob 140/20m, wbl 2021, 400 (408).

<sup>75</sup> So auch *Diregger*, Das spannungsreiche Land zwischen Syndikatsvertrag und Kapitalgesellschaftsrecht, in Kalss/Torgler (Hrsg), Der Sideletter (2023) 43 (54).

<sup>76</sup> Wobei für die Entscheidung auch bedeutend war, dass die einzuführende Gesellschaftsvertragsklausel (ein Entsendungsrecht) schon einmal in der Satzung enthalten war (so *Natlacen*, Anm zu 6 Ob 192/21k, GesRZ 2022, 291 [303]).

Noch brisanter wird es, wenn man 6 Ob 192/21k mit 6 Ob 140/20m ins Verhältnis setzt: Der objektiv auszulegende Gesellschaftsvertrag ist Geltungsgrund der Treuepflicht (6 Ob 140/20m). Die anhand subjektiver Auslegung festgestellte Treuepflicht verpflichtet Gesellschafter einer Gesellschaftsvertragsänderung zuzustimmen (6 Ob 192/21k). Insofern kann die (subjektiv zu bestimmende) Treuepflicht ihren eigenen (objektiv auszulegenden) Geltungsgrund ändern. Diesen Spagat rechtfertigt der OGH (zumindest mittelbar) mit dem omnilateralen Syndikatsvertrag. Insofern lohnt eine ausführliche Untersuchung der Wechselwirkung zwischen Syndikatsvertrag und Treuepflicht.

### 3 Methoden und Ziele der Untersuchung

Die erläuterten inhaltlichen Problemstellungen und die daraus ableitbaren Rechtsfragen werden im vorliegenden Dissertations- und Forschungsvorhaben anhand einschlägiger Rechtsprechung und Literatur systematisch aufgearbeitet. Dabei einschlägige Rechtsnormen werden unter Heranziehung der klassischen juristischen Interpretationsmethoden ausgelegt. Entlang einer rechtsdogmatischen, rechtsökonomischen und rechtshistorischen Untersuchung wird die Wechselwirkung zwischen Syndikatsvertrag und Treuepflicht analysiert. Dabei wird auch ein Rechtsvergleich zur deutschen Rechtsprechung und Literatur gezogen und Unterschiede, Gemeinsamkeiten sowie daraus ableitbarer Konsequenzen gezogen.

Anschließend an einleitende Bemerkungen und einen Problemaufriss teilt sich die Arbeit in drei Hauptteile:

Der **1. Teil** beschäftigt sich mit dem Syndikatsvertrag. Hier werden zunächst der historische Hintergrund und dessen praktische Relevanz analysiert. Anschließend werden die Wesensmerkmale und seine Rechtsnatur bearbeitet, um daraufhin dessen Zusammenspiel mit dem Gesellschaftsvertrag zu beleuchten und die Wirksamkeitsschranken des Syndikatsvertrags zu erörtern.

Im **2. Teil** wird die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht ausführlich untersucht. Einem historischen Abriss und einer ausführlichen Judikaturanalyse folgt die Untersuchung des Geltungsgrunds der Treuepflicht, wobei als dieser schließlich der Gesellschaftsvertrag festgestellt wird. Anschließend daran werden Inhalt und Funktion der Treuepflicht gegliedert nach Zielrichtung (vertikal und horizontal) erörtert.

Der **3. Teil** beschäftigt sich mit der Wechselwirkung zwischen Syndikatsvertrag und Treuepflicht und wird Kern der Dissertation sein. Dabei wird der Syndikatsvertrag als eine Determinante der Treuepflicht untersucht, wobei danach unterschieden wird, ob es sich um omnilaterale oder nicht omnilaterale Syndikatsverträge handelt. Nachfolgend werden Fallgruppen herausgearbeitet, wann die Verletzung des Syndikatsvertrags die Verletzung der Treuepflicht zur Folge hat und welche Konsequenzen dies mit sich bringt. Umgekehrt wird untersucht, welche Wirkung die Treuepflicht auf den Syndikatsvertrag hat, etwa wann der Syndikatsvertrag aufgrund der Treuepflicht verletzt wird und was daraus folgt.

Abschließend werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst, bewertet und dessen Auswirkungen für die Praxis erörtert.

## 4 Vorläufige Gliederung

- I. Einleitung und Problemaufriss
- II. Der Syndikatsvertrag
  1. Allgemein
  2. Historische Entwicklung
  3. Praktische Relevanz
  4. Wesensmerkmale von Syndikatsverträgen
  5. Rechtsnatur
  6. Zusammenspiel von Gesellschaftsvertrag und Syndikatsvertrag
    - a. Unterschiede in der Auslegung
    - b. Auswirkungen dieser Differenzen
  7. Wirksamkeitsschranken
- III. Die Treuepflicht
  1. Allgemein
  2. Historische Entwicklung
  3. Geltungsgrund der Treuepflicht
  4. Systematisierung der verschiedenen Treuepflichten
    - a. Vertikale Treuepflicht: Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft
    - b. Horizontale Treuepflicht: Treuepflicht gegenüber den anderen Gesellschaftern
      - i. Parallelen zur *Culpa in Contrahendo*
      - ii. Privatautonome Gestaltung der Treuepflicht
  5. Inhalt
  6. Funktion und rechtsökonomische Analyse
  7. Rechtsfolgen
  8. Grenzen der Treuepflicht
- IV. Die Wechselwirkung zwischen Syndikatsvertrag und Treuepflicht
  1. Allgemein
  2. Der Syndikatsvertrag als eine Determinante der Treuepflicht
    - c. Wirkung omnilateraler Syndikatsverträge
    - d. Syndikatsverträge zwischen einzelnen Gesellschaftern
    - e. Syndikatsverträge mit der Gesellschaft als Vertragspartnerin
    - f. Syndikatsverträge mit Nichtgesellschaftern
    - g. Verletzung der Treuepflicht aufgrund des Syndikatsvertrags
      - i. Fallkonstellationen
      - ii. Rechtsfolgen
  3. Treuepflicht als Einschränkung des Syndikatsvertrags
    - a. Einschränkung der Privatautonomie
    - b. Grundlagen der Einschränkung
    - c. Reichweite der Einschränkung
    - d. Verletzung des Syndikatsvertrags aufgrund der Treuepflicht
      - i. Fallkonstellationen
      - ii. Rechtsfolgen
    - e. Auswirkungen der Einschränkung auf die Vertragspraxis
  4. Nachwirkungen eines aufgelösten Syndikatsvertrags
  5. Beendigung der Gesellschafterstellung
    - a. Gesellschafternachfolge
    - b. Übernahme der Treuepflichten durch Eintritt in den Syndikatsvertrag?
- V. Zusammenfassung und Thesen

## 5 Vorläufiger Zeitplan

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Wintersemester 2023/2024</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Themenfindung und Recherche</li><li>• Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens</li></ul>   |
| <b>Sommersemester 2024</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Intensivrecherche</li><li>• VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre</li><li>• Verfassen und Einreichen des Exposés</li><li>• Abschluss der Dissertationsvereinbarung</li></ul> |
| <b>Wintersemester 2024/2025</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Seminar aus dem Dissertationsfach I</li><li>• Verfassen der Dissertation</li></ul>   |
| <b>Sommersemester 2025</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Seminar aus dem Dissertationsfach II</li><li>• Verfassen der Dissertation</li></ul>  |
| <b>Wintersemester 2025/2026</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Seminar aus dem Dissertationsfach III</li><li>• Verfassen der Dissertation</li></ul>   |
| <b>Sommersemester 2026</b>      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verfassen der Dissertation</li><li>• Abgabe eines Erstentwurfs beim Betreuer</li></ul>   |
| <b>Wintersemester 2026/2027</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschluss der Dissertation</li><li>• Öffentliche Defensio</li></ul>  |

## **6 Auszug aus dem Literaturverzeichnis**

- A. Hueck, Der Treuegedanke im modernen Privatrecht (1947)
- A. Hueck, Der Treuegedanke im Recht der offenen Handelsgesellschaft, in FS Hübner (1935) 72
- Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschafterstreit (2021)
- Artmann/Rüffler, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2020)
- Brandl/Karollus/Kirchmayr/Leitner (Hrsg), Handbuch verdeckte Gewinnausschüttung<sup>3</sup> (2021)
- Brix, Die Satzung der Aktiengesellschaft (2011)
- F. Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts (1996)
- Dirgger, Das spannungsreiche Land zwischen Syndikatsvertrag und Kapitalgesellschaftsrecht, in Kalss/Torggler (Hrsg), Der Sideletter (2023) 43
- Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), AktG<sup>3</sup> (2021)
- Ettmayer/Kusznier, Notwendig materielle Satzungsbestandteile und Syndikatsverträge - eine praktische Analyse der Rsp über die Auslegung von Gesellschaftsverträgen, RWZ 2012, 102
- Fastrich, Treuepflicht der GmbH-Gesellschafter gegenüber Eigenbelangen „ihrer“ GmbH? in FS Windbichler (2020) 579
- Fleischer, Mitgliedschaftliche Treuepflichten: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, in Kalss/Torggler, Treuepflichten (2018) 43
- Fleischer/Mock, Gesellschaftsverträge und Satzungen im Wandel der Zeiten, NZG 2020, 161
- Flume, Die juristische Person (1983)
- Frizberg/Frizberg, Die Formpflicht für die Regelung von Aufgriffsrechten für GmbH-Anteile durch satzungsändernden Gesellschafterbeschluss, ecoloex 1996, 753
- Gellis/Feil, GmbH-Gesetz<sup>7</sup> (2009)
- Geßner, Treuepflicht bei Mehrheitsumwandlungen von GmbH im Vergleich zum amerikanischen Recht (1993)
- Grigoleit, Gesellschafterhaftung für interne Einflussnahme im Recht der GmbH (2006)
- Grohmann, Der Stimmrechtsausschluss bei der Einpersonen-GmbH, GmbHHR 2008, 1255
- Gruber/Harrer (Hrsg), GmbHG<sup>2</sup> (2018)

Habersack/Casper/Löbbe (Hrsg), GmbHG<sup>3</sup> (2019)

Hartlieb, Verbandsverfassungsrecht (2023)

Henssler/Strohn (Hrsg), Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> (2021)

Hinteregger, Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht, ÖJZ 1999, 741

Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg), Großkommentar zum Aktiengesetz 2/1<sup>5</sup> (2016)

Hüffer, Zur gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht als richterlicher Generalklausel, in FS Steindorf (1990) 59

Immenga, Bindung von Rechtsmacht durch Treuepflichten, in FS 100 Jahre GmbH (1992) 189

Immenga, Die personalistische Kapitalgesellschaft (1970)

Jabornegg, Die Treuepflicht im Personengesellschaftsrecht als verfehltes Denkmuster, in FS Krejci (2001) 667

Janke, Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht (2003)

Jhering, Der Zweck im Recht I (1877)

Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2020)

Kelsen, Reine Rechtslehre<sup>2</sup> (1969) (Nachdruck 1992)

Koppensteiner, Über Grenzen der Vertragsfreiheit im Innenverhältnis von GmbH und O(H)G, GesRZ 2009, 197

Koppensteiner, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, GesRZ 2022, 117

Koppensteiner/Rüffler, GmbHG<sup>3</sup> (2007)

Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (16. Lieferung, 2021)

Krejci, Gesellschaftsrecht I (2005)

Lutter, Theorie der Mitgliedschaft: — Prolegomena zu einem Allgemeinen Teil des Korporationsrechts, AcP 180 (1980) 84

Mayer-Maly, Gesellschaftsrechtliche Bindungen des Privatlebens, JBL 1966, 505

P. Meier, "Echte" und "unechte" Satzungsbestandteile - eine überflüssige Unterscheidung, ZGR 2020, 124

Mertens, Die Geschäftsführerhaftung in der GmbH und das ITT-Urteil, in FS Fischer (1979) 461

Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt (Hrsg), GmbHG<sup>4</sup> (2023)

Mülbert, Einheit der Methodenlehre? – Allgemeines Zivilrecht und Gesellschaftsrecht im Vergleich, AcP 214 (2014) 188

Natlacen, Syndikatsverträge – das Verhältnis zwischen Syndikat und Hauptgesellschaft (2024)



*Natlacen*, Anm zu 6 Ob 192/21k, GesRZ 2022, 291

*Nehls*, Die gesellschaftliche Treuepflicht im Aktienrecht (1993)

*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>13</sup> (2022)

*Pehle/Stimpel* (Hrsg), Richterliche Rechtsfortbildung (1969)

*Priester*, Nichtkorporative Satzungsbestimmungen bei Kapitalgesellschaften, DB 1979 681

*Rebmann/Säcker* (Hrsg), Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II<sup>3</sup> (1999)

*Reichert*, Zulässigkeit der nachträglichen Einführung oder Aufhebung von Vinkulierungsklauseln in der Satzung der GmbH, BB 1985, 1496

*Reich-Rohrwig*, Gerichtliche Abberufung von GmbH-Geschäftsführern, JBl 1981, 187

*Roitzsch*, Der Minderheitenschutz im Verbandsrecht (1981)

*Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> (2015)

*S.-F. Kraus*, Anm zu 6 Ob 140/20m, wbl 2021, 400

*Schamberger*, Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen (2018)

*Schärf*, Die aktienrechtliche Treuepflicht zwischen den Aktionären, GesRZ 1999, 170

*K. Schmidt/Lutter* (Hrsg), AktG<sup>4</sup> (2020)

*K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht<sup>4</sup> (2002)

*Scholz* (Hrsg), GmbHG<sup>12</sup> (2021)

*Schönherr*, Die Gesellschaftserfindung: eine Untersuchung der Rechtslage in Österreich unter Berücksichtigung der deutschen Lehre und Praxis, in FS Kastner (1972) 401

*Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), WK GmbHG (ab 2008 Faszikelwerk)

*Stritzke*, Wer sucht, der findet: Die gesetzliche Grundlage des allgemeinen Informationsanspruchs des GmbH-Gesellschafters, GesRZ 2020, 396

*Tichy*, Syndikatsvertrag als Beschlussanfechtungsgrund, ecolex 2000, 204

*Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000)

*U. Torggler*, Treuepflichten im faktischen GmbH-Konzern (2007)

*U. Torggler* (Hrsg), GmbHG (2014)

*Umfahrer*, GmbH<sup>7</sup> (2021)

*von Pechmann*, Der Souverän als "Träger der Persona". Zur Konstruktion des Gesellschaftsvertrags in Thomas Hobbes' "Leviathan", ZPhF 2005, 264

*Walch*, Verstoß gegen einen omnilateralen Syndikatsvertrag als Anfechtungsgrund eines Gesellschafterbeschlusses, GES 2015, 159

*Weinstich/Albl*, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag<sup>2</sup> (2021)

*R. Welser*, Vertretung ohne Vollmacht (1970)

*Wiedemann*, Der Kapitalanlegerschutz im deutschen Gesellschaftsrecht, BB 1975, 1595

*Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I (1980)

*Wiedemann*, Zu den Treuepflichten im Gesellschaftsrecht, in FS Heinsius (1991) 949

*Wiedemann*, Rechte und Pflichten des Personengeschafters, WM Sonderbeilage 7/1992, 1

*Winter*, Mitgliedschaftliche Treubindungen im GmbH Recht (1988)

*Würdinger*, Gesellschaften II (1943)

## **7 Auszug aus dem Rechtsprechungsverzeichnis Österreich**

OGH 6.4.2022, 6 Ob 192/21k  
OGH 18.2.2021, 6 Ob 140/20m  
OGH 27.6.2019, 6 Ob 90/19g  
OGH 10.11.2011, 2 Ob 209/10i  
OGH 13.10.2011, 6 Ob 202/10i  
OGH 14.9.2011, 6 Ob 80/11z  
OGH 16.6.2011, 6 Ob 99/11v  
OGH 1.10.2008, 6 Ob 190/08x  
OGH 3.11.2005, 6 Ob 231/05x  
OGH 26.8.1999, 2 Ob 46/97x  
OGH 19.6.1997, 4 Ob 97/22a  
OGH 12.3.1997, 6 Ob 26/97k  
OGH 24.3.1992, 5 Ob 523/91  
OGH 24.3.1992, 5 Ob 523/91  
OGH 17.11.1987, 4 Ob 382/87  
OGH 27.5.1982, 7 Ob 607/82  
OGH 7.4.1976, 1 Ob 539/76  
OGH 7.4.1976, 1 Ob 539/76  
OGH 10.12.1975, 8 Ob 253/75  
OGH 16.6.1948, 2 Ob 190/48

### **Deutschland**

BGH 16.7.2007, II ZR 3/04  
BGH 8.2.1993, II ZR 24/92  
BGH 1.2.1988, II ZR 75/87  
BGH 5.6.1975, II ZR 12/74  
BGH 5.6.1975, II ZR 23/74, BGHZ 65, 15  
BGH 31.3.1931, RGZ 132, 149